

Kleine Anfrage

des Abg. Emil Sänze AfD

und

Antwort

des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Integration

Politische Verlautbarungen von Kassenärzten im Rahmen der Berufsausübung, respektive öffentliche Diffamierung von Wählergruppen und Parteien

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie sind nach ihrem Kenntnisstand im Zuge der unmittelbaren Ausübung eines medizinischen Berufs veröffentlichte, auf politische Präferenzen oder Abneigungen der Patienten bezogene Äußerungen von Angehörigen der Medizinberufe grundsätzlich rechtlich zu bewerten, sowie wie sind – im Besonderen – gezielte Diffamierungen bestimmter politischer Ansichten respektive gegen das Wahlverhalten bestimmter Wählergruppen gerichtete, öffentlich im Zuge der unmittelbaren Berufsausübung (durch Ärzte/Arztpraxen) getätigte Aussagen von Angehörigen der Medizinberufe rechtlich zu bewerten – insofern a) die Leistungen der Mediziner durch die allgemeine Pflicht-Krankenversicherung ungeachtet der politischen Haltung der Beitragszahler honoriert werden, b) die Patienten (oder sonstigen Praxis-Interessenten) bereits bei der ersten digitalen Kontaktaufnahme mit der Arztpraxis mit gegen bestimmte (der betreffenden Arztpraxis sichtlich „unerwünschte“) Parteien oder Wählergruppen gerichteten Aussagen unüberschaubar und unvermeidlich konfrontiert werden?
2. Mit anderen Worten, uns so von Bürgern an den Fragesteller herangetragen – „darf der Arzt das?“ respektive was ist nach ihrer Kenntnis dem Arzt in dieser Hinsicht rechtlich erlaubt?
3. Bezogen auf Frage 2 – wie bewertet sie die unter Frage 2 erfragten rechtlichen und/oder berufsethischen Grenzen der politischen Meinungsäußerungen gegenüber Patienten (insbesondere, wo sich in scharfer Form gegen Mitglieder oder Wähler bestimmter Parteien ausgesprochen wird und diese als „NAZIS“ diffamiert werden) im Zuge der medizinischen Berufsausübung vor dem Hintergrund des Umstands, dass in bestimmten Bereichen (beispielsweise Hausärzte/Landärzte, Kinderärzte) von politischen Stellen eine Mangellage beklagt wird respektive dass Menschen (beispielsweise alte Menschen) in ihrer Mobilität eingeschränkt sind?

4. Haben nach ihrem Kenntnisstand die Kassenärztliche Vereinigung oder berufsständische Organisationen der Medizinberufe gegenüber ihren Mitgliedern einen rechtlichen sowie berufsethischen Standpunkt zu den unter Frage 1 angesprochenen Äußerungen eingenommen oder offizielle Positionen/Leitlinien veröffentlicht (falls ja: welchen Inhalts)?
5. Sind ihr seit dem 1. Januar 2018 und bis heute in Baden-Württemberg Fälle bekannt geworden, dass Ärzte die Behandlung von Patienten mit Hinweis auf deren bekannte (oder unterstellte) politische Überzeugungen verweigert oder Verweigerung angekündigt haben (falls vorgekommen: bitte kurz auführen, mit welcher Begründung Behandlung verweigert wurde respektive welche Überzeugungen der Patienten abgelehnt wurden sowie ob der Fall medienpublik wurde)?
6. Bezogen auf Frage 5 – sollten solche Fälle vorgekommen sein, wie sind sie rechtlich zu bewerten?
7. Wie viele der unter Fragen 1 sowie 3 erfragten Vorkommnisse – speziell gegen bestimmte Wählergruppen und/oder Parteien gerichtete, in der Ausübung des medizinischen Berufs getätigte Negativaussagen/Diffamierungen sind ihr seit dem 1. Januar 2018 bis heute bekannt geworden?
8. Beinhaltet die Ausbildung von Medizinern in Baden-Württemberg historisch-politische Schulungen, welche angehenden Ärzten erlauben, sich über den Charakter des nationalsozialistischen Unrechtsregimes, seine Strukturen sowie die in Teilen belastete Rolle (Stichwort: Euthanasie) des Arztberufes in diesem Unrechtsregime umfassend und zutreffend zu unterrichten, so dass sie den Begriff „NAZI“ inhaltlich adäquat (und ohne Risiko einer Verharmlosung der NS-Unrechtsherrschaft und ihrer Verbrechen oder einer Entwürdigung von deren Opfern) anwenden können (falls ja: in welcher Form)?

25.6.2024

Sänze AfD

Begründung

Im Juni 2024 wurde der Fragesteller von Bürgern auf die Homepage des Arztes für Allgemeinmedizin und Akupunktur U. D. aus 75203 Königsbach-Stein hingewiesen. Unter dem Reiter „Kontakt“ findet sich auf der Homepage des Arztes die Phrase: „Info für AfD-SympathisantInnen: man wählt keine Nazis aus Protest!“ Darunter ist in rotem Kreis ein mit rotem Balken durchgestrichenes Hakenkreuz abgebildet. Der Fragesteller geht davon aus, dass dieser Arzt (insofern keine anderen Hinweise gefunden wurden) Kassenpatienten behandelt. In die Krankenkassen zahlen alle versicherungspflichtig Beschäftigten ungeachtet ihrer politischen Überzeugung ein und haben nach Ansicht des Fragestellers einen Anspruch, ohne Ansehen der Person als Patienten behandelt zu werden sowie als Patienten nicht mit „berufsfremden“ politischen Belehrungen konfrontiert zu werden. Es interessiert, wie sich die Landesregierung sowie wie sich berufsständische Ärztevertretungen zu Fällen öffentlicher politischer Agitation seitens der medizinischen Berufe in unmittelbarem Zusammenhang mit deren Berufsausübung stellen. Ferner interessiert, wie solches Verhalten rechtlich bewertet wird.

Antwort

Mit Schreiben vom 22. Juli 2024 Nr. SM63-0141.5-75/3103/2 beantwortet das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration im Einvernehmen mit dem Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst die Kleine Anfrage wie folgt:

Ich frage die Landesregierung:

- 1. Wie sind nach ihrem Kenntnisstand im Zuge der unmittelbaren Ausübung eines medizinischen Berufs veröffentlichte, auf politische Präferenzen oder Abneigungen der Patienten bezogene Äußerungen von Angehörigen der Medizinberufe grundsätzlich rechtlich zu bewerten, sowie wie sind – im Besonderen – gezielte Diffamierungen bestimmter politischer Ansichten respektive gegen das Wahlverhalten bestimmter Wählergruppen gerichtete, öffentlich im Zuge der unmittelbaren Berufsausübung (durch Ärzte/Arztpraxen) getätigte Aussagen von Angehörigen der Medizinberufe rechtlich zu bewerten – insofern a) die Leistungen der Mediziner durch die allgemeine Pflicht-Krankenversicherung ungeachtet der politischen Haltung der Beitragszahler honoriert werden, b) die Patienten (oder sonstigen Praxis-Interessenten) bereits bei der ersten digitalen Kontaktaufnahme mit der Arztpraxis mit gegen bestimmte (der betreffenden Arztpraxis sichtlich „unerwünschte“) Parteien oder Wählergruppen gerichteten Aussagen unübersehbar und unvermeidlich konfrontiert werden?*
- 2. Mit anderen Worten, uns so von Bürgern an den Fragesteller herangetragen – „darf der Arzt das?“ respektive was ist nach ihrer Kenntnis dem Arzt in dieser Hinsicht rechtlich erlaubt?*

Die Fragen 1 und 2 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

(Politische) Meinungsäußerungen von Angehörigen der Heilberufe unterliegen der vom Grundgesetz (GG) geschützten Meinungsfreiheit. Nach Artikel 5 Absatz 1 GG hat jeder das Recht, seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten und sich aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert zu unterrichten.

Das Berufsrecht der Heilberufe schränkt die Meinungsfreiheit von Ärztinnen und Ärzten sowie anderen Angehörigen der Heilberufe nicht ein.

- 3. Bezogen auf Frage 2 – wie bewertet sie die unter Frage 2 erfragten rechtlichen und/oder berufsethischen Grenzen der politischen Meinungsäußerungen gegenüber Patienten (insbesondere, wo sich in scharfer Form gegen Mitglieder oder Wähler bestimmter Parteien ausgesprochen wird und diese als „NAZIS“ diffamiert werden) im Zuge der medizinischen Berufsausübung vor dem Hintergrund des Umstands, dass in bestimmten Bereichen (beispielsweise Hausärzte/Landärzte, Kinderärzte) von politischen Stellen eine Mangellage beklagt wird respektive dass Menschen (beispielsweise alte Menschen) in ihrer Mobilität eingeschränkt sind?*

Die Landesregierung respektiert die grundgesetzlich geschützte Meinungsfreiheit ebenso wie die ihr durch Artikel 5 Absatz 2 GG gesetzten Grenzen. Diese Grundrechte bestehen unabhängig von medizinischen Versorgungslagen. Es steht Patientinnen und Patienten frei, sich über politische Ansichten mit ihren Gesundheitsdienstleistern auszutauschen oder dies nicht zu tun.

- 4. Haben nach ihrem Kenntnisstand die Kassenärztliche Vereinigung oder berufsständische Organisationen der Medizinberufe gegenüber ihren Mitgliedern einen rechtlichen sowie berufsethischen Standpunkt zu den unter Frage 1 angesprochenen Äußerungen eingenommen oder offizielle Positionen/Leitlinien veröffentlicht (falls ja: welchen Inhalts)?*

Die Landesärztekammer Baden-Württemberg sowie die Landeszahnärztekammer Baden-Württemberg haben gegenüber ihren Mitgliedern keinen Standpunkt zu der hier behandelten Meinungsäußerung eingenommen und auch keine offizielle Position oder Leitlinien veröffentlicht. Als Körperschaften des öffentlichen Rechts haben die Kammern die grundgesetzlich geschützte Meinungsfreiheit zu beachten.

Auch die Kassenärztliche Vereinigung Baden-Württemberg (KVBW) hat zu der hier behandelten Meinungsäußerung keine offizielle Position oder Leitlinien veröffentlicht. Ergänzend merkt die KVBW an, dass ihr bezüglich des in der Begründung zu dieser Anfrage genannten Arztes aus Königsbach-Stein weder Anhaltspunkte, Hinweise und schon gar keine Beschwerden darüber vorliegen, dass er wegen einer parteipolitischen Einstellung die Behandlung eines GKV-Versicherten abgelehnt hätte.

Das Arzt-/Patienten-Verhältnis spiele insbesondere bei Vertragsärztinnen und Vertragsärzten eine tragende Rolle, denn es ist Grundlage des Behandlungsverhältnisses und im Lichte der vertragsärztlichen Behandlungspflicht gegenüber GKV-Versicherten kann das Behandlungsverhältnis insbesondere bei nachhaltig gestörtem Arzt-/Patientenvertrauensverhältnis verwehrt oder beendet werden. Die Vertragsärztin bzw. der Vertragsarzt dürften durch ihre nach außen getragene politische Meinung keinen Anlass für die Störung dieses Vertrauensverhältnisses geben. Gleiches gelte umgekehrt aber auch für die Patientinnen und Patienten.

Die beanstandete Veröffentlichung auf der Homepage des o. g. Arztes stellt nach Auffassung der KVBW eine sehr entschiedene politische Meinungsäußerung dar. Nach ihrem heutigen Kenntnisstand habe dieses Statement keinen Einfluss auf ein Arzt-/Patienten-Vertrauensverhältnis gehabt und insbesondere nicht zur Ablehnung von Behandlungen geführt und damit nicht zu einem vorwerfbaren Verstoß gegen die vertragsärztliche Behandlungspflicht.

5. Sind ihr seit dem 1. Januar 2018 und bis heute in Baden-Württemberg Fälle bekannt geworden, dass Ärzte die Behandlung von Patienten mit Hinweis auf deren bekannte (oder unterstellte) politische Überzeugungen verweigert oder Verweigerung angekündigt haben (falls vorgekommen: bitte kurz aufführen, mit welcher Begründung Behandlung verweigert wurde respektive welche Überzeugungen der Patienten abgelehnt wurden sowie ob der Fall medienpublik wurde)?

6. Bezogen auf Frage 5 – sollten solche Fälle vorgekommen sein, wie sind sie rechtlich zu bewerten?

7. Wie viele der unter Fragen 1 sowie 3 erfragten Vorkommnisse – speziell gegen bestimmte Wählergruppen und/oder Parteien gerichtete, in der Ausübung des medizinischen Berufs getätigte Negativaussagen/Diffamierungen sind ihr seit dem 1. Januar 2018 bis heute bekannt geworden?

Die Fragen 5 bis 7 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Der Landesregierung sind keine Fälle bekannt, in denen Ärztinnen oder Ärzte die Behandlung von Patientinnen oder Patienten mit Hinweis auf deren bekannte oder unterstellte politische Überzeugung verweigert oder die Verweigerung der Behandlung angekündigt haben.

8. Beinhaltet die Ausbildung von Medizinerinnen in Baden-Württemberg historisch-politische Schulungen, welche angehenden Ärzten erlauben, sich über den Charakter des nationalsozialistischen Unrechtsregimes, seine Strukturen sowie die in Teilen belastete Rolle (Stichwort: Euthanasie) des Arztberufes in diesem Unrechtsregime umfassend und zutreffend zu unterrichten, so dass sie den Begriff „NAZI“ inhaltlich adäquat (und ohne Risiko einer Verharmlosung der NS-Unrechtsherrschaft und ihrer Verbrechen oder einer Entwürdigung von deren Opfern) anwenden können (falls ja: in welcher Form)?

Der Inhalt des Studiums der Humanmedizin und somit der ärztlichen Ausbildung ist gesetzlich und bundeseinheitlich geregelt in der Approbationsordnung für Ärzte vom 27. Juni 2002 (BGBl. I S. 2405), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 7. Juni 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 148) geändert worden ist (ÄApprO).

In § 1 Absatz 1 der oben genannten Ordnung ist das Folgende festgelegt:

„Ziel der ärztlichen Ausbildung ist der wissenschaftlich und praktisch in der Medizin ausgebildete Arzt, der zur eigenverantwortlichen und selbständigen ärztlichen Berufsausübung, zur Weiterbildung und zu ständiger Fortbildung befähigt ist. Die Ausbildung soll grundlegende Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten in allen Fächern vermitteln, die für eine umfassende Gesundheitsversorgung der Bevölkerung erforderlich sind. Die Ausbildung zum Arzt wird auf wissenschaftlicher Grundlage und praxis- und patientenbezogen durchgeführt. Sie soll [...]

– die geistigen, historischen und ethischen Grundlagen ärztlichen Verhaltens auf der Basis des aktuellen Forschungsstandes vermitteln. Die Ausbildung soll auch Gesichtspunkte ärztlicher Gesprächsführung sowie ärztlicher Qualitätssicherung einhalten und die Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit anderen Ärzten und mit Angehörigen anderer Berufe des Gesundheitswesens fördern. Das Erreichen dieser Ziele muss von der Universität regelmäßig und systematisch bewertet werden.“

Des Weiteren ist der Querschnittsbereich „Geschichte, Theorie, Ethik der Medizin“ als Prüfungsfach vorgesehen. Hierzu finden sich in § 27 ÄApprO entsprechende Festlegungen:

„In den folgenden Querschnittsbereichen sind ebenfalls Leistungsnachweise zu erbringen: [...]

2. Geschichte, Theorie, Ethik der Medizin, [...].“

Die Studieninhalte in Bezug auf die Zeit des Nationalsozialismus finden sich im Querschnittsbereich Geschichte, Theorie und Ethik der Medizin und zwar wie folgt:

Im Querschnittsbereich Geschichte, Theorie und Ethik der Medizin wird die Entwicklung der Medizin von der Hippokratischen Medizin bis zur Medizin des 21. Jahrhunderts in ihren sich wandelnden Grundverständnissen den Studierenden nähergebracht. Integraler Bestandteil dessen ist eine Vermittlung der entmenslichenden Fehlentwicklung der Medizin zur Zeit des nationalsozialistischen Unrechtsregimes. Hierbei werden die Studierenden dafür sensibilisiert, auf dem Boden welcher Fehlannahmen und welcher anthropologischer Reduktionismen eine solche Fehlentwicklung der Medizin sich ereignen konnte. Gerade die T4-Aktionen (Stichwort Euthanasie) dienen hierbei als Beispiel für die menschenverachtenden Prämissen, denen viele Ärzte sich angeschlossen haben, um auf diese Weise dafür zu sensibilisieren, dass entwürdigende Vorgehensweisen in bestimmten Kontexten sehr rasch auf Akzeptanz stoßen können, wenn nicht ein kritisches Bewusstsein für gesamtgesellschaftliche Entwicklungen wachgehalten wird. Der Querschnittsbereich Geschichte, Theorie und Ethik der Medizin versteht sich als eine Disziplin, deren Aufgabe genau zu diesem kritischen Denken anhält und für die Verschränktheit von Medizin und Gesellschaft sensibilisiert.

Lucha

Minister für Soziales,
Gesundheit und Integration